

NACHTRAG

zum

ANGEBOTS- UND NOTIERUNGSPROSPEKT

vom 13. Juli 2006

für das öffentliche Angebot von

First Life International Anstalt

PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 10  
PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 25  
PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 35

Die PRIMENO LIFE NOTES wurden im Juli 2006 zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen.

17. November 2006



Dieses Dokument ist ein Nachtrag gemäß § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz (der "**Nachtrag**") zum Prospekt der First Life International Anstalt, Vaduz, (die "**Emittentin**") vom 13. Juli 2006 (der "**Prospekt**") für das öffentliche Angebot der PRIMENO LIFE NOTES 2006-2017/18, Typen 10, 25 und 35 (die "**Notes**").

Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs 4 Kapitalmarktgesetz bilden.

Dieser Nachtrag darf nur zusammen mit dem Prospekt verteilt werden.

Dieser Nachtrag stellt keine Ausdehnung des im Prospekt beschriebenen Angebots der Notes in Österreich dar, sondern informiert lediglich darüber, dass die Notes nunmehr auch in Deutschland öffentlich angeboten werden sollen.

### **1. Seite 2, Börsenotierung**

Die Angaben zur Börsenotierung werden neu gefasst wie folgt:

**Börsenotierung:** Die Notes aller Typen sind zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Notes Typ 35 notieren seit 31. Juli 2006 im Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse.

### **2. Seite 6, Verkaufsbeschränkungen**

Die Überschrift "Deutschland" sowie der unmittelbar danach folgende Absatz werden gestrichen.

### **3. Seite 13, Hauptvertriebsstelle**

Die Angaben über die Hauptvertriebsstelle werden neu gefasst wie folgt:

**"Hauptvertriebsstelle:** Die Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, fungiert gemäß einem Vertriebsvertrag mit der Emittentin als Hauptvertriebsstelle der Notes. In dieser Eigenschaft ist die Primeno AG beauftragt, die Notes in Österreich öffentlich anzubieten und zu vertreiben. Sie kann dazu konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute beiziehen und mit diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Untervertriebsverträge abschließen. Unter dem Vertriebsvertrag ist es der Hauptvertriebsstelle auch gestattet, die Notes unter Einschaltung entsprechend qualifizierter Stellen in Deutschland öffentlich zu vertreiben. In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Notifizierung des Prospekts und des Nachtrags zum Prospekt nach Deutschland gemäß § 8b Abs 3 Kapitalmarktgesetz gestellt. Auf besondere Ermächtigung der Emittentin kann die Primeno AG die Notes in der Schweiz privat anbieten und vertreiben."

#### **4. Seite 13, Börsenotierung**

Die Angaben zur Börsenotierung werden neu gefasst wie folgt:

**Börsenotierung:** Die Notes aller Typen sind zum Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Notes Typ 35 notieren seit 31. Juli 2006 im Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse.

#### **5. Seite 21, Börsenotierung**

Der erste Absatz wird neu gefasst wie folgt:

"Die Notes aller Typen sind zum Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Notes Typ 35 notieren seit 31. Juli 2006 im Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse. Eine Börsenotierung an der Wiener Börse im Regierten Freiverkehr ist auch für die Notes Typ 10 und die Notes Typ 25 geplant. Die Emittentin wird versuchen zu erreichen, dass die Börsenotiz der Notes Typ 10 und der Notes Typ 25 zeitnahe nach deren jeweiliger Emission aufgenommen wird. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass eine Notierung der Notes Typ 10 und der Notes Typ 25 an dieser Börse tatsächlich erfolgt."

#### **6. Seite 39, Distributionsvertrag mit der Hauptvertriebsstelle**

Der erste Absatz nach der Überschrift "Distributionsvertrag mit der Hauptvertriebsstelle" wird neu gefasst wie folgt:

"Nach den Bestimmungen des dem liechtensteinischen Recht unterstehenden Vertriebsvertrages hat die Emittentin der Primeno AG den Auftrag erteilt, die Notes in Österreich öffentlich anzubieten und zu vertreiben. Mit einer Ergänzung des Vertriebsvertrages hat die Emittentin der Primeno AG den Auftrag erteilt, die Notes in Deutschland öffentlich anzubieten und zu vertreiben. Zur Ausführung des Auftrags ist die Primeno AG insbesondere ermächtigt, konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute und sonstige qualifizierte Personen beizuziehen und mit diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Untervertriebsverträge einzugehen. Die Emittentin kann die Primeno AG ermächtigen, die Notes in der Schweiz privat anzubieten und zu vertreiben. In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Notifizierung des Prospekts und des Nachtrags zum Prospekt nach Deutschland gemäß § 8b Abs 3 Kapitalmarktgesetz gestellt. Die Primeno AG hat sich verpflichtet, alle aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die es im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit zu beachten gilt, jederzeit einzuhalten. Für die Vertriebstätigkeit steht der Primeno AG eine Vergütung in der in der Höhe des Ausgabeaufschlags auf den von ihr platzierten Notes zu."

#### **7. Seite 42, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge**

Der zweite Absatz nach der Überschrift "Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge" wird neu gefasst wie folgt:

"Es ist beabsichtigt, einen Großteil des Emissionsvolumens am österreichischen Markt im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu platzieren und dort einen Sekundärmarkt für die Notes zu etablieren. Auch wird ein öffentliches Angebot der Notes in Deutschland geplant. In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Notifizierung des Prospekts und des Nachtrags zum Prospekt nach Deutschland gemäß § 8b Abs 3 Kapitalmarktgesetz gestellt. Ein öffentliches Angebot in einer anderen Jurisdiktion als

Österreich und Deutschland ist derzeit nicht geplant. Die Emittentin behält sich vor, die Notes in der Schweiz privat anbieten und vertreiben zu lassen."

## **8. Seite 80, Steuerliche Erwägungen**

Vor der Überschrift "Anleger in der Schweiz" wird folgender Text eingefügt:

### **Anleger in Deutschland:**

#### *Allgemeine Hinweise*

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Notes basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages zum Prospekt gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Notes sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

#### *Besteuerung der Notes im Privatvermögen*

##### *Einkünfte aus Kapitalvermögen*

Bei den Notes handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen iSd § 20 Abs 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESiG**"), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalmarktvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Notes sind daher steuerrechtlich nicht als Kapitaleinkünfte iSd § 20 Abs 1 oder Abs 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder aber ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zusagt oder gewährt.

Bei den vorliegenden Notes ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Basiswertes abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder ein Entgelt noch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals zugesagt wird.

Zudem ist wirtschaftlich unsicher, ob der Investor sein investiertes Kapital vollumfänglich zurückerhält, bzw. ein das investierte Kapital übersteigender Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, so dass die Notes weder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens gewähren.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs 1 Nr. 7 EStG (BT-Drs. 12/6078, S. 122) sollen Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterliegen, werden von der Finanzverwaltung Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben v. 21.7.1998 zu Indexpartizipationsscheinen – IV B 4 – S 2252 – 116/98, abgedruckt in IDW-Fachnachrichten, 1999, S. 481).

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Notes um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Totalverlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung der Basiswerte trägt.

#### *Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften*

Werden die Notes innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften iSd § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Notes zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Wertpapiere als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des verstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergegangene Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ggf. eingeschränkt verrechnet werden.

Werden die Notes länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Notes im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

#### *Besteuerung der Notes im Betriebsvermögen*

Werden die Notes im Betriebsvermögen gehalten, so sollen sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig sein. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung sind zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, wenn die Notes in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden.

#### *Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)*

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Notes anzuwenden, da die Notes rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbiefen sollten.

#### *Kapitalanlagesteuer*

Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Notes unterliegen nach Auffassung der Emittentin keiner deutschen Quellensteuer.

#### *Geplante Unternehmensteuerreform 2008/ Einführung einer Abgeltungssteuer*

Laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 12. Juli 2006 hat das Bundeskabinett Eckpunkte einer für das Jahr 2008 geplanten Unternehmensteuerreform beschlossen. Zu diesen Eckpunkten gehört auch die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge. Diese

Abgeltungssteuer würde Zinsen, Dividenden und möglicherweise auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (einschließlich solcher aus der Veräußerung der Notes) erfassen. Für die Abgeltungssteuer ist ein Steuersatz in Höhe von 30 % (ab 2009 25 %) der Bruttoerträge vorgesehen. Derzeit ist jedoch insbesondere unklar, ob die Abgeltungssteuer in 2008 oder erst 2009 eingeführt wird und welchen Steuersatz sie haben wird.

#### **9. Seite 93, Frist - einschließlich etwaiger Änderungen -, während deren das Angebot vorliegt und Prozesses für die Umsetzung des Angebots**

Der zweite Absatz des Punktes 5.1.3 wird neu gefasst wie folgt:

"Mit dem Vertrieb der Notes hat die Emittentin die Hauptvertriebsstelle beauftragt. In Österreich werden konzessionierte Untervertriebsstellen, etwa Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder Kreditinstitute, von der Hauptvertriebsstelle im eigenen Ermessen ausgesucht und beauftragt. In Deutschland werden entsprechend qualifizierte Personen als Untervertriebsstellen tätig werden. Eine direkte Beziehung der Emittentin zu etwaigen Untervertriebsstellen besteht nicht."

#### **10. Seite 94, Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**

Im ersten Satz des Punktes 5.2.1, Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden, wird nach dem Wort "Österreich" folgender Text eingefügt: "und Deutschland".

#### **11. Seite 94, Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.**

In Punkt 5.2.2 wird der zweite Absatz neu gefasst wie folgt:

"Die Notes aller Typen sind zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Notes Typ 35 notieren seit 31. Juli 2006 im Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse. Eine Börsennotierung an der Wiener Börse im Geregeltten Freiverkehr ist auch für die Notes Typ 10 und die Notes Typ 25 geplant. Die Emittentin wird versuchen zu erreichen, dass die Börsennotiz der Notes Typ 10 und der Notes Typ 25 zeitnahe nach deren jeweiliger Emission aufgenommen wird. Eine Garantie oder sonstige Zusicherung kann dafür nicht gegeben werden."

#### **12. Seite 96, Koordinator des Angebots und Vertriebsstellen**

In Punkt 5.4.1, Koordinator des Angebots und Vertriebsstellen, werden die ersten beiden Absätze neu gefasst wie folgt:

"Es ist beabsichtigt, einen Großteil des Emissionsvolumens am österreichischen Markt im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu platzieren und dort einen Sekundärmarkt für die Notes zu etablieren. Auch wird ein öffentliches Angebot der Notes in Deutschland geplant. In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Notifizierung des Prospekts und des Nachtrags zum Prospekt nach Deutschland gemäß § 8b Abs 3 Kapitalmarktgesetz gestellt. Ein öffentliches Angebot in einer anderen Jurisdiktion als Österreich und Deutschland ist derzeit nicht konkret geplant. Die Emittentin behält sich allerdings vor, zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Jurisdiktionen als Österreich und Deutschland ein öffentliches

Angebot durchzuführen. Weiters behält es sich die Emittentin vor, die Notes in anderen Jurisdiktionen im Rahmen von Privatplatzierungen anzubieten.

Mit dem Vertrieb der Notes hat die Emittentin die Hauptvertriebsstelle beauftragt. In Österreich werden konzessionierte Untervertriebsstellen, etwa Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder Kreditinstitute, von der Hauptvertriebsstelle im eigenen Ermessen ausgesucht und beauftragt. In Deutschland werden entsprechend qualifizierte Personen als Untervertriebsstellen tätig werden. Eine direkte Beziehung der Emittentin zu etwaigen Untervertriebsstellen besteht nicht."

### **13. Seite 97, Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

Punkt 6.1, Börsenotierung, wird neu gefasst wie folgt:

"Die Notes aller Typen sind zum Regelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Notes Typ 35 notieren seit 31. Juli 2006 im Regelten Freiverkehr an der Wiener Börse. Eine Börsenotierung an der Wiener Börse im Regelten Freiverkehr ist auch für die Notes Typ 10 und die Notes Typ 25 geplant. Die Emittentin wird versuchen zu erreichen, dass die Börsennotiz der Notes Typ 10 und der Notes Typ 25 zeitnahe nach deren jeweiliger Emission aufgenommen wird. Eine Garantie oder sonstige Zusicherung kann dafür nicht gegeben werden."

## Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz

Die First Life International Anstalt, vertreten durch Mag. Gerd Jelenik als selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des Verwaltungsrates, erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag zum Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des zusammen mit diesem Nachtrag zu lesenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

First Life International Anstalt  
(als Emittentin)



---

Mag. Gerd Jelenik  
selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des Verwaltungsrates

Job Nr.: 2005-1099 Nachtrag gebilligt <i>22. Nov. 2006</i> FINANZMARKTAUFSICHT Abt. III/1, Markt- und Börsenaufsicht 1020 Wien, Praterstrasse 23
---